

Allgemeine Bedingungen für Architekten- und Ingenieurverträge (ABAI)

1. Vertragsgegenstand

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für Planungsleistungen gelten für die Messe Essen GmbH (AG). Die Bedingungen gelten ausschließlich für Architekten- und Ingenieurverträge.

Der AG überträgt dem AN die im Architekten- und Ingenieurvertrag sowie im §4 festgelegten Leistungen.

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages mit dem AN –bei Widersprüchen gilt im Zweifel die nachstehende Reihenfolge- sind:

- 2.1. Der Architekten- und Ingenieurvertrag.
- 2.2. Das Vergabeprotokoll (soweit vorhanden)
- 2.3. Die allgemeinen Bedingungen für Architekten und Ingenieurverträge (ABAI).
- 2.4. Die Leistungsbeschreibung einschließlich Vorbemerkungen und Anlagen.
- 2.5. Die dem Bau-Vertrag zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster, Projekt- und Raumbeschreibungen etc.
- 2.6. Das Angebot des Auftragnehmers.
- 2.7. Die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 2.8. Die planungs-, bauordnungs-, gewerberechtiglichen und sonstigen maßgeblichen Bestimmungen, Verordnungen usw. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.9. Die einschlägigen technischen Vorschriften in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Insbesondere die VOB, DIN- und EU-Normen. Die VOL, VDE- und VDI-Richtlinien, VDS (Verband deutscher Sachversicherer) und das BGB sowie das sonstige Zivilrecht.

3. Allgemeine Pflichten des AN

- 3.1. Der AN hat sich zur Erfüllung seiner Leistungen ständig in ausreichendem Umfang über das Projekt zu informieren. Sind über die vom AG bereitgestellten Unterlagen und Informationen hinaus weitere Auskünfte erforderlich, hat der AN diese vom AG schriftlich anzufordern.
- 3.2. Grundsätzlich werden nur die in der Bestellung genannten Leistungsphasen und Teilbereiche beauftragt. Für den Abruf weiterer Leistungsphasen reicht eine schriftliche, ausdrückliche Willenserklärung des AG (auch per Mail). Es gelten hierbei die Bedingungen des Hauptauftrags (ausgenommen es wird eine schriftliche, anderslautende Vereinbarung getroffen).
- 3.3. Die Leistungen dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Planung entsprechen. Die Optimierung der Ausführungskosten sind ausdrückliches Ziel bei gleichzeitiger Sicherstellung einer einwandfreien, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechenden, Konstruktion.
- 3.4. Eventuelle Abstimmungen des AN mit Dritten finden grundsätzlich mit Vertretern des AG statt bzw. der AN wird ausdrücklich damit beauftragt.
- 3.5. Die Einarbeitung der Abstimmungsergebnisse ist im Leistungsumfang enthalten.
- 3.6. Der AN ist gegenüber anderen fachlich Beteiligten nicht weisungsberechtigt und entscheidungsbefugt. Es sei denn der AG erteilt hierzu eine gesonderte, schriftliche Anweisung.
- 3.7. Der AN hat in Hinblick auf seine Leistungen für das notwendige reibungslose Zusammenwirken und für eine gegenseitige umfassende und schnelle Information aller Projektbeteiligten zu sorgen und den AG rechtzeitig auf voraussichtliche Engpässe und Terminabweichungen hinzuweisen. Der AN hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregung des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 3.8. Nicht vereinbarte Leistungen die der AG zur Erstellung der baulichen Anlagen fordert sind gegen gesonderte Vergütung auszuführen solange der Betrieb des AN diese Leistungen selber erbringen kann. Andere Leistungen bedürfen der Zustimmung des AN.
- 3.9. Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 3.10. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich den AG zu informieren und eine schriftliche Entscheidung herbeizuführen.
- 3.11. Durch Auftragsannahme sichert der AN dem AG zu, dass er über die entsprechenden Qualifikationen verfügt und er in der Lage ist die Arbeiten fristgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
- 3.12. Der AN verpflichtet sich, insbesondere auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3.1. – 3.11. und den §§1 und 2, die Interessen vom AG gewissenhaft wahrzunehmen und die Leistungen vorrangig nach den

vorgegebenen Anforderungen an das Bauvorhaben, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität und Wirtschaftlichkeit – hier wird besondere auf etwaige Unterhaltungs- und Betriebskosten, auch in der Nutzungsphase des Bauobjektes verweisen – zu erbringen. Der AN hat bei der Planung bzw. Ausführung der Vertragsleistungen unbedingt sowohl optimierte Herstellungskosten als auch optimierte Unterhaltungs- und Betriebskosten zu beachten.

- 3.13. Der AN verpflichtet sich die vertraglichen Leistungen selber und /oder mit eigenem Personal zu erbringen. Die Beschäftigung eines Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN haftet für dessen Leistungen vollumfänglich.
- 3.14. Der AN verpflichtet sich, alle Planunterlagen über CAD herzustellen. Entsprechende Schnittstellen für den Datenaustausch mit der Messe Essen und anderen Planungsbeteiligten sind vom AN eigenverantwortlich abzustimmen.

4. Leistungsanforderung

- 4.1. Alle vom AN zu erstellenden Unterlagen werden dem AG und den Planungsbeteiligten in abzustimmenden Intervallen als Datensatz im dwg/dxf-Format und 2-facher Ausfertigung als Pausen und Kopien rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Für Zeichnungen sind grundsätzlich nur DIN-Formate – Größe in Abstimmung mit dem AG- zu verwenden.
- 4.2. Vom AN für Ausschreibungszwecke erstellte Unterlagen (LV's, Beschreibungen, Zeichnungen, etc.) müssen produktneutral und diskriminierungsfrei gemäß den jeweils gültigen Vorschriften für öffentliche Auftraggeber erstellt werden.
- 4.3. Für alle Leistungsphasen wird besonderer Wert auf die Koordination mit allen an der Planung beteiligten Sonderfachleuten, Fachingenieuren und Architekten gelegt. Die Koordination und Dokumentation übernimmt i.d.R. der planende Architekt.
- 4.4. Bei allen Leistungsphasen wird eine genehmigungsfähig, abgestimmte Planung erwartet, so dass die Umsetzung ohne wesentliche Anpassungen bzw. Änderungen erfolgen kann.
- 4.5. Bei Abweichungen von den Vorgaben ist der AG berechtigt entsprechende Anpassung der Planung kostenlos zu fordern.
- 4.6. Der AN ist für die Beschaffung aller Informationen die zur Planungerstellung benötigt werden selbst verantwortlich.
- 4.7. Erforderliche Abstimmung mit den Behörden werden rechtzeitig durch den AN angesetzt. Dem AG ist ausreichende Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen.
- 4.8. Planungs freigaben und Abstimmungen mit dem Bauherrn erfolgen grundsätzlich über den AG. Änderungswünsche des Bauherrn dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AG durchgeführt werden.

5. Pflichten des NU bei der Ausführungsplanung

- 5.1. Sind Leistungen der Ausführungsplanung [§32-36 (Objektplanung) oder §40-43 (Ing.-Bauwerke) HOAI] vereinbart, gilt folgendes:
- 5.2. Der Objektplaner für Gebäude erstellt seine Ausführungsplanung in vier Bearbeitungstiefen:
 - 5.2.1. Werkplan 1 enthält alle tragenden Bauteile mit allen dort erforderlichen Schlitzten, Durchbrüchen, Aussparungen, Einbauteilen und Anschlüssen.
 - 5.2.2. Werkplan 2 enthält zusätzlich alle Zwischenwände, Fassaden, Brandschutzangaben, Bodenaufbauhöhen und Angaben über den Einbau abgehängter Decken.
 - 5.2.3. Werkplan 3 enthält zusätzlich alle Angaben für den baulichen Ausbau, Bodenaufbauten, abgehängte Decken, Farbangaben – soweit nicht bereits vorher erforderlich – sowie Details. Mit der Werkplanstufe 3 ist die Ausführungsplanung abgeschlossen.
 - 5.2.4. Werkplan 4 umfasst das Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung. In den vier Werkplanstufen wird die Planung der jeweils vorherigen Stufe nicht verändert, sondern ergänzt. Der AN übergibt dem AN nach Abschluss jeder Leistungsphase unaufgefordert den entsprechenden Plansatz auf EDV-Datenträger.
- 5.3. Die übrigen an der Planung fachlich Beteiligten verwenden die Ergebnisse der Werkplanstufen des Objektplaners jeweils nach Vorliegen. Nach Abschluss der Werkplanstufe vier ist der AN verpflichtet, eine Ausführungsplanung für seinen jeweiligen Auftragsumfang vorlegen zu können, die mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- 5.4. Der Objektplaner Gebäude koordiniert und integriert die Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten. Der AN ist verpflichtet, diese Koordination und Integration aktiv und aus eigenem Antrieb zu betreiben.
- 5.5. Der AN kennzeichnet seine Pläne so, dass erkennbar ist, zu welcher Leistungsphase jeder Plan gehört. Pläne der Planungsphase „Ausführungsplanung“ erhalten einen Aufdruck „Zur Ausführung freigegeben“, wenn die jeweiligen Pläne fertig gestellt sind.

- 5.6. Änderungen an Plänen, die bereits an andere Planungsbeteiligte oder an den AN übergeben wurden, macht der AN auf dem Plan durch „Wolken“ kenntlich. Auf der Planlegende sind die Änderungen zeitlich und inhaltlich zu beschreiben. Wird ein Plan mehrfach geändert, sind nur die gegenüber dem letzten Planstand geänderten Teile mit „Wolken“ zu kennzeichnen. Änderungen der Planung sind vom AN mit allen an der Planung fachlich Beteiligten und mit dem AN fachlich und terminlich zu koordinieren.
- 5.7. Der Ausführungsplan enthält alle für die Ausführung erforderlichen Angaben, auch solche zum Brandschutz, zur Bauphysik, Bauakustik und ähnliches. Dabei sind Hinweise auf bestimmte, genau angegebene Pläne zugelassen. Unbestimmte Angaben sind nicht zugelassen und stellen einen Mangel an der Ausführungsplanung dar.

6. Pflichten des AN bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

- 6.1. Die Ausschreibungsunterlagen müssen produktneutral und diskriminierungsfrei erstellt werden sowie die relevanten Kriterien des Vergaberechts erfüllen.
- 6.2. Der AN hat seinen Ausschreibungsunterlagen die „NU-Vertragsbedingungen (NaVOB)“ des AG als maßgebende rechtliche Vertragsgrundlage beizufügen. Die NaVOB treten anstelle etwaiger vom AN bislang verwendeter rechtlicher Regelungen. Die NaVOB dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG verändert werden. Der AN hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Ausschreibungsunterlagen nicht in Widerspruch zu den NaVe2014 stehen. Der AG weist darauf hin, dass er bei neuer Gesetzes- oder Rechtslage dem AN gegebenenfalls kurzfristig neue NaVOB zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellt. Der AN gibt hierzu gegebenenfalls einen entsprechenden Hinweis.
- 6.3. Der AN hat in den Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen, dass bis zur Abnahme der Gesamtleistung – bei Einzelvergabe bis zur Abnahme der jeweiligen Leistung –, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung sämtliche Dokumentationsunterlagen vollständig vorliegen. Dazu zählen auch Bestandspläne, aktuelle Systemübersichten, Prüfprotokolle, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Nachweise über durchgeführte Schulungen bzw. Einweisungen.
- 6.4. Es ist durch den AN in den Ausschreibungsunterlagen für ausführende Firmen sicherzustellen, dass die relevanten Auflagen und Vorgaben aus der Baugenehmigung Bestandteil der mit den ausführenden Firmen zu schließenden Verträge werden.

7. Pflichten des AN bei der Objektüberwachung

- 7.1. Im Rahmen der Objektüberwachung hat der AN dafür zu sorgen, dass sämtliche Leistungen der ausführenden Unternehmen mangelfrei, entsprechend der vorliegenden Planung und im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Baugenehmigung und ihrer Auflagen erbracht werden. Der AN ist in dem ihm übertragenen Bereich verantwortlich für die Realisierung des vollständig mangelfreien, plangerechten, funktionstauglichen und betriebsbereiten Bauwerks. Dies hat er durch die gebotenen Maßnahmen sicherzustellen und laufend zu dokumentieren.
- 7.2. Der AN hat ein vollständiges Bautagebuch zu führen.
- 7.3. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des AG. Der wahrscheinliche Zeitaufwand ist im Voraus zu schätzen.
- 7.4. Soweit die Abrechnung der Auftragnehmer nach Aufmaß erfolgt, hat der AN dafür zu sorgen, dass die Leistungen rechtzeitig gemeinsam aufgemessen werden. Dies betrifft insbesondere solche Messungen und Feststellungen, die wegen der weiteren Bauausführung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können. Bei der Rechnungsprüfung ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Aufmaße vorliegen.

- 7.5. Die Rechnungsprüfung hat unverzüglich nach Eingang sämtlicher jeweils zu prüfender Rechnungen zu geschehen. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen mit den Rechnungsstellern Skontovereinbarungen getroffen wurden, ist die Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzunehmen, dass das Skonto nicht gefährdet wird. Prüf- und Zahlungsfristen des AG sind hierbei zu beachten.

- 7.6. Der AN ist zur technischen Abnahme verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht hat er insbesondere bereits während der Bauausführung den Zustand all derjenigen Bauteile, deren spätere Überprüfung unmöglich oder erschwert ist, rechtzeitig festzustellen. Über sämtliche Zustandsbesichtigungen ist ein Bericht anzufertigen und dem AN unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der AN sicherzustellen, dass Abnahmen im Bereich der Fachplanung/-bauleitung durch die von ihm beauftragten Subplaner bzw. beauftragte Fachbauleitung begleitet werden; dies ist in den Protokollen durch deren Unterschrift zu dokumentieren. Die alleinige Verantwortung gegenüber dem AG liegt ausschließlich beim AN-Baumaßnahmen, denen erfahrungsgemäß eine hohe Fehlerquote anhaftet (z.B. Abdichtungsarbeiten), sind vom AN besonders intensiv – ggf. durch laufende Kontrolle – zu überwachen und der Herstellungsvorgang in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

- 7.7. Die Dokumentation der Mängelverfolgung bzw. -beseitigung während der Leistungsphasen 8 und 9 hat der AN vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet, ihm angezeigte oder auf sonstige Weise festgestellte Mängel während der Objektbetreuungsdauer unverzüglich gegenüber den verantwortlichen Unternehmern schriftlich zu rügen und die Mangelbeseitigung unter angemessener Fristsetzung zu veranlassen. Der AN hat den AG über den Stand der Mangelbeseitigung schriftlich auf dem Laufenden zu halten und insbesondere zu benachrichtigen, wenn der Mangel beseitigt wurde, wenn der Verantwortliche das Mangelbeseitigungsverlangen ignoriert, die Mangelbeseitigung verweigert oder sich herausstellt, dass die gesetzte Frist nicht eingehalten werden kann. Sofern der AN vorgenannte Pflichten schuldhaft verletzt und dem AG dadurch Aufwendungen durch Eigenleistungen – beispielsweise die Einschaltung eigener Mitarbeiter zur Regelung der Mängelbeseitigung – entstehen, werden diese nach Zeitaufwand mit dem Nettowert entsprechend dem vereinbarten Stundensatz des Architekten abgerechnet. Der AN hat rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Abnahme des Bauherrn in Abstimmung mit dem AG Vorbegehungen mit den bauausführenden Firmen durchzuführen, mit dem Ziel, die Mangelfreiheit festzustellen. Gegebenenfalls hat der AN dafür zu sorgen, dass noch etwa vorhandene Restmängel beseitigt oder fehlende Restleistungen vorgenommen werden, so dass die Abnahme durch den Bauherrn mangelfrei ohne Beanstandung durchgeführt werden können. Der AN hat daher die Vorbegehung so zu organisieren und zu terminieren, dass die Mängelbeseitigungs- bzw. Restarbeiten bis zur Abnahme vollständig abgeschlossen sind. Die Abnahme durch den Bauherrn hat der AN technisch zu begleiten.

- 7.8. Der AN hat in Abstimmung mit den ausführenden Firmen dafür zu sorgen, dass die Anschlüsse für Bauwasser, Strom etc. rechtzeitig zum Beginn der Bauausführung zur Verfügung stehen. Aufwendungen in diesem Zusammenhang sind im Gesamthonorar nach Ziff. VII. 1. dieses Vertrages enthalten. Auf Verlangen der zuständige Behörden und Ämter hat der AN alle Unterlagen und Nachweise entsprechend dem Baufortschritt unverzüglich und unentgeltlich vorzulegen. (Abstimmungs-) Leistungen des AN im Zusammenhang mit den Kontrollen der Behörden und Ämter und der Qualitätssicherung durch den AG sind im Gesamthonorar enthalten.

8. Art und Weise der Leistungserbringung

- 8.1. Der AN erklärt, das die ihm übertragene(n) Leistungsphase(n) ausreichend ist (sind), um das Projekt in diesen Phasen vollständig, fachgerecht und termingerecht bearbeiten zu können.

8.2. CAD-Bearbeitung. Die Bearbeitung der Planung erfolgt mit einem CAD-System. Das CAD-System ist innerhalb der an der Planung fachlich Beteiligten einvernehmlich festzulegen. Erfolgt bis drei Wochen vor Leistungsbeginn des AN keine einvernehmliche Vereinbarung über ein einheitliches CAD-System, legt der AG ein für alle an der Planung fachlich Beteiligten nach billigem Ermessen ein einheitliches CAD-System fest (Weitere Details gemäß Punkt 4 ABAI). Die Verwendung eines CAD-Systems für die Planungsleistungen ist im Honorar enthalten.

8.3. Umgriff der Planung. Die Planungsleistungen beziehen sich auf das Baugrundstück und auf die dort zu bearbeitenden Gebäude, Freianlagen, technische Ausrüstung, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke. Mit enthalten sind Leistungen für die haus- und betriebstechnische Ver- und Entsorgung, auch wenn diese geringfügig außerhalb des Baugrundstücks liegen.

9. Urheberrechte, Schutzrechte, Verwertungs-, Änderungs- und Nutzungsrechte

9.1. Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind bleiben Urheber- und Persönlichkeitsrechte unberührt.

9.2. Der AN sichert dem AG zu dass sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten frei, gleich aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche geltend gemacht werden.

9.3. Beabsichtigt der AN den Einsatz von weiteren Nachunternehmern so ist mit der Genehmigungsanfrage die Übertragung von Verwertungs-, Änderungs- und Nutzungsrechten für diese Leistungen vorzulegen.

9.4. Der AN überträgt unwiderruflich an den AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen. Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN unter Wahrung von Urheber-/Persönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk. Insbesondere ist es dem AG erlaubt sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vorerörterten Sinne, an Dritte weiter zu übertragen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Vertragskündigung unabhängig vom Kündigungsgrund. Die Parteien sind sich einig dass die Änderungsbefugnis der Unterlagen nicht auf die baufunktionale Um- und Erweiterung beschränkt ist. Die Änderungsbefugnis umfasst auch ausdrücklich etwaige ästhetische Gründe.

9.5. Mit der im Ingenieur- und Architekten-Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

10. Vertretung des Auftraggebers

10.1. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten aus denen sich Ansprüche gegenüber Dritten ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

10.2. Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für Änderungen bzw. Ergänzungen bestehender Verträge.

10.3. Der AN darf –unbeschadet von Pkt. 3.9- Dritten ohne Einwilligung des AG keine Pläne und/oder Unterlagen aushändigen noch Auskünfte geben die sich auf das Bauvorhaben beziehen.

10.4. Der AN ist verpflichtet über die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge und das Bauvorhaben Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN hat auch seine Erfüllungsgehilfen ausdrücklich über die Verschwiegenheitsverpflichtung zu belehren.

10.5. Der AN sichert zu dass Schutzrechte Dritter durch ihn nicht verletzt werden.

10.6. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung. Der AN benötigt hierzu, auch für Referenzzwecke, die schriftliche Zustimmung des AG.

11. Herausgabe bzw. Rückgabe der Unterlagen

11.1. Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem AG oder seinem Vertreter ohne besondere Aufforderung laufend auszuhändigen. Hierzu sollte der Projektraum kontinuierlich genutzt werden. Die Unterlagen werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

11.2. Nach Abschluss der beauftragten Leistungen hat der AN alle zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert dem AG zurückzugeben. Kopien und Abschriften sind unverzüglich zu vernichten.

12. Allgemeine Bedingungen für die Leistungserbringung

12.1. Der AN darf als Sachverwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

12.2. Fragen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind grundsätzlich nur an den AG zu richten.

12.3. Vor Ausführung seiner Leistungen hat sich der AN über alle örtlichen Gegebenheiten zu unterrichten. Nachforderungen und/oder Behinderungen wegen mangelnder Ortskenntnisse sind ausgeschlossen.

12.4. In erforderlichen Abständen jedoch mindestens einmal monatlich finden mit den Planungsbeteiligten und/oder dem AG Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche statt. Im Verlauf hat der AN auch über seinen jeweiligen Planungsstand zu informieren. Der AN hat einen fach- und sachkundigen Bevollmächtigten zu entsenden. Der Projektsteuerer oder der ausführende Architekt führt das Protokoll und verteilt es an alle Beteiligten.

12.5. Koordinierungen, Prüfungen, Konsultationen und Kontrollmaßnahmen gelten weder als abnahmeähnliche Handlungen noch wird dadurch eine Mitverantwortung des AG für die mängelfreie Planung des AN begründet. Eine Abnahme muss durch den AN schriftlich angefordert werden. Eine Gebrauchsabnahme ist ausgeschlossen.

12.6. Der AN hat die jeweiligen Planungsstände zeitnah im Projektraum zu dokumentieren.

12.7. Der AN erklärt, dass er zur Erfüllung des Vertrages ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt, die ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind bzw. eine angemeldete freiberufliche Tätigkeit ausführen (siehe auch Pkt. 3.12).

13. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Der AG ist berechtigt auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Leistungen und zusätzliche Leistungen die erforderlich werden zu verlangen. Ergeben sich hieraus zusätzlicher oder geringerer Aufwand können beide Vertragspartner eine angemessene Honoraranpassung verlangen. Als Basis dient der Hauptvertrag. Mehrforderungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

14. Haftung

14.1. Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Planung sowie den anerkannten Regeln der Baukunst bei Ausführung entsprechen. Er haftet weiterhin dafür, dass seine Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

14.2. Der AN haftet für sämtliche Schäden und Kosten die durch ihn und/oder seine Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Unabhängig ob die Schäden und Kosten durch mangelhafte Leistungen, durch den AN zu vertretende Verzögerungen oder Unvollständigkeit der Vertragsleistungen entstanden sind.

14.3. Der AN weißt zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nach. Die Versicherung muss für die Vertragslaufzeit sowie den Gewährleistungszeitraum aufrecht erhalten bleiben. Die Haftungssummen müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 2.500.000,00€
- Für Sach- und Vermögensschäden 2.500.000,00€

14.4. Durch die Deckungssummen erfolgt keine Limitierung der Schadensersatzpflicht.

14.5. Eine Zahlung aus diesem Vertrag kann erst nach dem entsprechenden Nachweis erfolgen.

15. Mängelhaftung / Verjährung

15.1. Die Mängelhaftungsansprüche des AG verjähren nach 62 Monaten mit der Maßgabe, dass keine Verjährung eintritt, solange nicht die entsprechenden Ansprüche des Bauherrn gegenüber dem AG verjährt sind.

15.2. Eine Verjährung tritt im Besonderen nicht ein, wenn sich im Nachhinein herausstellt dass Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. dass der erbrachte Umfang für die Erfordernisse des Bauherrn nicht ausreichend ist. In diesem Fall ist der AN verpflichtet die geforderten Unterlagen richtig zu stellen bzw. zu ergänzen.

15.3. Die Verjährung beginnt mit behördlicher Abnahme. Ist keine behördliche Abnahme erforderlich erfolgt eine schriftliche Abnahme der Leistungen nach schriftlicher Anforderung durch den AN.

16. Sicherheiten

- 16.1. Für den Vertragserfüllungszeitraum bis zur Abnahme leistet der AN Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme.
- 16.2. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist leistet der AN Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme.
- 16.3. Die vom AN zu leistenden Sicherheiten sichern sämtliche Ansprüche des AG, die diesem aus dem Bauvertrag oder in Zusammenhang mit diesem erwachsen. Sie sichern insbesondere:
- 12.3.1. Sämtliche Mängelansprüche des AG, vor allem: Aufwendungsersatz und Kostenvorschussansprüche aus Selbstbeseitigungsmaßnahmen
 - 12.3.2. Minderungs- oder Schadensersatzansprüche oder Ansprüche wegen Rücktritts, Ersatzes vergeblicher Aufwendungen; Ansprüche wegen Verzugschäden oder auf Vertragsstrafe.
 - 12.3.3. Freistellungs-, Schadensersatz- und Erstattungsansprüche bei Inanspruchnahme Dritter.
 - 12.3.4. Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlungen.
 - 12.3.5. Erstattungsansprüche aus Inanspruchnahmen nach § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz.
 - 12.3.6. Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen.
- 16.4. Sicherheiten des AG auf Vertragserfüllung und während der Gewährleistungszeit werden durch Einbehalt des AG von den Zahlungen geleistet. Der AN ist berechtigt, die einbehaltenen Beträge durch Bürgschaft abzulösen.
- 16.5. Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, muss die Bürgschaftserklärung von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein, den vertraglich vereinbarten Sicherungszweck ausweisen sowie unbedingt, unbefristet, unwiderruflich und unkündbar sein und den Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Verjährung enthalten, solange diese Einrede dem AN noch nicht zusteht. Für die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.
- 16.6. Nicht in Anspruch genommene Sicherheiten für den Gewährleistungszeitraum werden mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben.

17. Kündigung des Vertrages

- 17.1. AG und AN können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen ohne Fristenhaltung kündigen. Eine Vertragskündigung bedarf der Schriftform.
- 17.2. Kommt der AN mit seinen Leistungen ganz oder teilweise in Verzug oder die Leistung ist mangelhaft so ist der AG berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für die bisher erbrachten Leistungsphasen abzügl. Kosten für die Neuvergabe bzw. Schadensbeseitigung.
- 17.3. Durch die Annahme des Vertrages versichert der AN die Leistungen vertrags- und fristgerecht auszuführen und zwar auch in dem Fall das sich die Arbeitsaufnahme verzögert.

18. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- 18.1. Die Grundlagen der Betriebssicherheitsverordnung sowie die geltenden Umweltschutzbestimmungen sind in der Planung zu berücksichtigen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 19.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Essen.
- 19.2. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.
- 19.3. Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.
- 19.5. Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird in einer gesonderten Urkunde getroffen.